

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 91, 103 ff.; ArbGG § 11 Abs. 2 Satz 1;
BRAGebO § 28

Leitsätze:

1. Eine Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren ist nichtig, wenn es an einem Titel fehlt, der dem Grunde nach über die Prozeßkosten entschieden hat.
2. Die Reisekosten, die dadurch entstehen, daß eine außerhalb Kassels ansässige Partei einen an ihrem Wohnsitz oder im Bereich des erstinstanzlichen oder zweitinstanzlichen Gerichts ansässigen Anwalt mit ihrer Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht beauftragt, sind in aller Regel als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Prozeßkosten im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO anzusehen. Beauftragt eine Partei mit ihrer Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht einen Rechtsanwalt, der außerhalb des soeben erwähnten regionalen Bereiches ansässig ist, so sind in aller Regel nur die Reisekosten als notwendige Kosten im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO anzusehen, die entstanden wären, wenn sie einen Anwalt aus ihrem regionalen Bereich mit der Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht beauftragt hätte.
3. Bei erstattungsfähigen Reisen eines auswärtigen Anwaltes zur Terminswahrnehmung vor dem Bundesarbeitsgericht im Sinne von Leitsatz 2 können die für die Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens des Anwaltes vorgesehenen Kilometersätze des § 28 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO als notwendige Prozeßkosten angesehen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich dabei nur um mittlere Entfernungen handelt und der Rechtsanwalt durch die Benutzung des Personenkraftwagens in die Lage versetzt wird, seine Abreise von Kassel dem für ihn ungewissen Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts anzupassen und dadurch unter Umständen erhebliche Zeitvorteile für andere Berufsaufgaben zu erzielen. Angesichts der beim Bundesarbeitsgericht gegebenen besonderen Verhältnisse und seiner nicht allzugünstigen Verkehrslage im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet ist dann eine gewisse pauschale Betrachtung angebracht und vertretbar.

Aktenzeichen: 5 AZR 268/60

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1962 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_268/60

8 Sa 56/60 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 12. Oktober 1962

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Schneider und Weimer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 8.Kammer in Köln, vom 17. Mai 1960 - 8 Sa 56/60 - aufgehoben. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 16. Januar 1960 - 1 Ca 538/59 - abgeändert: Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 51,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1959 zu zahlen.

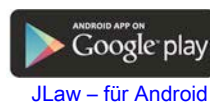
Die Kosten des Rechtsstreits werden dem beklagten Land auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der Kläger ist Rechtsanwalt in Frankfurt. Er hat in einem Rechtsstreit zwischen dem Minensucher G und dem beklagten Land den damaligen Kläger G in der Revisionsinstanz vor dem Bundesarbeitsgericht vertreten (4 AZR 590/55). G - wohnt in U in der Eifel. Der Rechtsstreit war vom Arbeitsgericht Aachen über das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 2. Kammer in Köln, an das Bundesarbeitsgericht gelangt. Er wurde am 18. Juni 1958 durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts teilweise endgültig entschieden und im übrigen wegen eines Restes von 20,-- DM an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wurde.

Am 21. November 1958 schlossen die damaligen Prozeßparteien dann einen außergerichtlichen Vergleich, den sie dem Gericht mitteilten. Dieser Vergleich hatte folgenden Wortlaut:

"Zur Abgeltung der noch im Streit befindlichen Klageforderung und der Kosten des Rechtsstreits verpflichtet sich das beklagte Land, an den Kläger 10,-- DM zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Revision zu übernehmen."

2. Unter Bezugnahme auf diesen Vergleich beantragte der Kläger namens seiner Partei beim Arbeitsgericht Aachen, die Kosten für die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht festzusetzen, wobei er als Fahrtkosten des Klägers mit seinem Personenkraftwagen von Frankfurt nach Kassel und zurück einen Betrag in Höhe von 105,-- DM (420 km zu je 0,25 DM) in Ansatz brachte. Durch Beschluß vom 26. Januar 1959 setzte der Urkundsbeamte des Arbeitsgerichts Aachen die Kosten dem Antrag entsprechend fest. Gegen diesen Beschluß legte das beklagte Land fristgerecht Erinnerung ein mit der Begründung, die Vertretung des G vor dem Bundesarbeitsgericht in Kassel durch einen in Frankfurt ansässigen Rechtsanwalt sei nicht erforderlich gewesen, weil G sich durch einen in Kassel ansässigen Anwalt habe vertreten lassen können; außerdem



könne er nur die Erstattung der Bundesbahnkosten und nicht die Kosten für die Benutzung eines Personenkraftwagens verlangen. Das Arbeitsgericht Aachen stellte sich in seinem auf diese Erinnerung ergehenden Beschluß vom 18. April 1959 auf den Standpunkt, es sei notwendig gewesen, daß G von dem Kläger vor dem Bundesarbeitsgericht vertreten worden sei, und deshalb seien auch die dadurch entstandenen Reisekosten des Klägers von dem beklagten Land zu erstatten; jedoch dürften dabei nur die Bundesbahnfahrpreise und nicht die Sätze für die Benutzung eines Personenkraftwagens zugrundegelegt werden, weil die Benutzung eines Personenkraftwagens nicht notwendig gewesen sei. Demgemäß hat das Arbeitsgericht die Erinnerung des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es den Urkundsbeamten des Arbeitsgerichts anwies, für die Reisekosten des Klägers die entsprechenden Bundesbahnfahrpreise zugrunde zu legen. Gegen diesen Beschluß des Arbeitsgerichts hat der Kläger fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er beanstandete, daß ihm vom Arbeitsgericht statt der begehrten Kilométergelder für die Benutzung des Personenkraftwagens nur die entsprechenden Bundesbahnfahrpreise bewilligt worden sind. Auf den Hinweis des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Kammer Köln), daß für das Kostenfestsetzungsverfahren kein geeigneter Titel vorliege, weil es sich um einen außergerichtlichen Vergleich handle, nahm der Kläger die sofortige Beschwerde zurück. Daraufhin setzte der Urkundsbeamte des Arbeitsgerichts Aachen unter Abänderung seines früheren Beschlusses am 19. August 1959 die zu erstattenden Fahrtkosten unter Zugrundelegung der Eisenbahnfahrpreise auf 54,-- DM fest.

5. Nachdem G seine Ansprüche wegen Erstattung der entstandenen Kosten am 24. September 1959 an den jetzigen Kläger abgetreten hatte, hat dann der Kläger Klage auf Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Betrages von 51,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1959 erhoben; das ist der durch die Pkw-Benutzung gegenüber den Bundesbahnkosten entstandene Mehrbetrag.



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt mit der Begründung, für die Klage bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, weil die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Aachen vom 18. April 1959 zurückgenommen worden ist. Darüber hinaus seien die geltend gemachten Kosten nicht erforderlich gewesen.

4. In den beiden Vorinstanzen ist die Klage erfolglos geblieben.

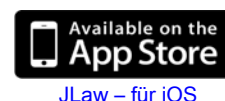
Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. 1. Das Landesarbeitsgericht hat in erster Linie angenommen, die Ablehnung der vom Kläger jetzt noch begehrten Fahrtkostendifferenz in Höhe von 51,-- DM durch den auf dem Beschluß des Arbeitsgerichts Aachen vom 18. April 1959 beruhenden und diesen vollziehenden Beschluß des Urkundsbeamten des Arbeitsgerichts Aachen vom 19. August 1959 sei rechtskräftig geworden; diese Rechtskraft verbiete es in entsprechender Anwendung von §§ 322 Abs. 1, 325 Abs. 1 ZPO auch im Verhältnis zum Kläger als dem Rechtsnachfolger G, über die Berechtigung der vom Kläger in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Forderung im Erkenntnisverfahren mit einem anderen Ergebnis zu befinden, als es in dem Beschluß vom 19. August 1959 ausgesprochen worden ist.

2. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft.

a) Der infolge der Zurückverweisung durch das Bundesarbeitsgericht an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gelangte Prozeß zwischen G und dem beklagten Land ist durch einen außergerichtlichen Vergleich der damaligen Prozeßparteien vom 21. November 1958 beendet worden. Dieser außergerichtliche Vergleich enthielt zwar eine Vereinbarung der Parteien darüber, daß das beklagte Land die Prozeßkosten zu tragen habe; er stellte jedoch keinen Titel dar, auf Grund dessen eine gerichtliche Festsetzung der Kosten durch den Urkundsbeamten des erstinstanzlichen Gerichts nach näherer Maßgabe der §§ 103 ff. ZPO stattfinden konnte. Das er-





gibt sich aus § 103 Abs. 1 ZPO, wonach ein Kostenfestsetzungsverfahren nur "auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels" stattfinden kann. Ein außergerichtlicher Vergleich ist jedoch ausweislich der §§ 704 Abs. 1, 794 ZPO kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel.

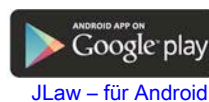
Wenn in der Folge trotz des Fehlens eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels ein Kostenfestsetzungsverfahren stattfand und in dessen Verlauf dem Zedenten des Klägers der hier streitige Betrag durch Beschluß des Urkundsbeamten vom 19. August 1959 aberkannt wurde, so litt dieses Kostenfestsetzungsverfahren jedoch an einem so entscheidenden und wesentlichen Mangel, daß die Entscheidung vom 19. August 1959 als nichtige Entscheidung bewertet werden muß, die keine Rechtskraft entfalten kann. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

b) Das Kostenfestsetzungsverfahren der §§ 103 ff. ZPO ist zwar ein weitgehend verselbständigtes Nachverfahren, das den Urkundsbeamten (§ 104 Abs. 1 ZPO) und die ihm im Rechtszug übergeordneten richterlichen Instanzen (vgl. § 104 Abs. 3 ZPO) damit beauftragt, den Kostengrundausspruch eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels in bezug auf die Höhe der zu erstattenden Kosten in richterlicher Unabhängigkeit und frei von Weisungen zu ergänzen und zu vervollständigen. Trotzdem ist jedoch das Kostenfestsetzungsverfahren in vielerlei Beziehung immer noch von dem Kostengrundausspruch des zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels abhängig. Diese Abhängigkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens von dem Kostengrundausspruch in einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel äußert sich zum Beispiel darin, daß dann, wenn die Kostengrundsentscheidung selbst aufgehoben oder abgeändert wird, ein Kostenfestsetzungsverfahren nicht mehr stattfinden darf (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 103 Anm. II 1 a zu N. 18; Wieczorek, ZPO, § 103 Anm. B II c 2 und E II c 3; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 73 IV 2 d S. 340; KG JW 1936, 3073 Nr. 47 [3074]). Wird die Zwangsvollstreckung



aus einer vorläufig vollstreckbaren Kostengrundentscheidung einstweilen eingestellt oder von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so darf im ersten Fall ein Kostenfestsetzungsverfahren überhaupt nicht (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., 1961, Einf. 2 A vor § 103; Wieczorek, aaO, § 103 Anm. B II b 3) und im zweiten Fall die Kostenbeitreibung aus einer geschehenen Kostenfestsetzung nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 103 Anm. II 1 c zu N. 16). Diese weitgehende Abhängigkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens von dem Bestand und dem Inhalt der Kostengrundentscheidung muß aber dann, wenn diese - wie hier - überhaupt fehlt, dazu führen, daß ein trotzdem durchgeführtes Kostenfestsetzungsverfahren an einem entscheidenden und wesentlichen Mangel leidet, so daß die in einem solchen Kostenfestsetzungsverfahren ergangenen Entscheidungen wirkungslos sind und auch keinerlei Rechtskraftwirkungen entfalten können. Denn nur eine so verstandene Abhängigkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens von dem Bestand und Inhalt einer richterlichen Kostengrundentscheidung rechtfertigt es, mit dem Kostenfestsetzungsverfahren den Urkundsbeamten zu beauftragen, der dabei eine Art richterliche Tätigkeit ausübt. Diese richterliche Tätigkeit des Urkundsbeamten ist nur diejenige eines "Nachrichters", für die der Urkundsbeamte die Legitimation nur hat, wenn ein zur Vollstreckung geeigneter Titel vorliegt, der die Kostengrundentscheidung enthält. Fehlt diese Legitimation, dann betätigt sich der Urkundsbeamte ohne gesetzliche Ermächtigung auf einem richterlichen Bereich, wenn er trotzdem im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens Entscheidungen trifft. Das aber kann aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, richterliche Tätigkeiten nur ihren vom Gesetz anerkannten Trägern vorzubehalten, nicht hingenommen werden (ebenso Rosenberg, aaO, § 73 VI 2 d S. 340; KG JW 1936, 3073 Nr. 47 [3074]).

II. 1. Was die Frage angeht, ob der Kläger überhaupt für seine Reise von Frankfurt nach Kassel und zurück Reisekosten



- zunächst ohne Rücksicht auf deren Höhe - verlangen kann, kommt als Anspruchsgrundlage nur der zwischen G und dem beklagten Land abgeschlossene außergerichtliche Vergleich vom 21. November 1958 in Betracht. Wenn das beklagte Land sich darin verpflichtete, die Kosten des Rechtsstreites einschließlich derjenigen des Revisionsverfahrens zu tragen, so ist das eine sog. typische Vertragsklausel (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 550 ZPO), die das Revisionsgericht selbst auslegen kann und auslegen muß. Sie besagt nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157 BGB, daß das beklagte Land die Kosten in dem Umfang zu ersetzen hat, als sie im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch G notwendig waren. Denn es muß mangels gegenständlicher Anhaltspunkte nach der allgemeinen Erfahrung angenommen werden, daß die Parteien in dem Vergleich eine Kostenerstattungspflicht des beklagten Landes in dem Umfang vereinbaren wollten, wie sie gegeben gewesen wäre, wenn das beklagte Land durch ein gerichtliches Erkenntnis zur Kostentragung verurteilt worden wäre. Auch dann hätte das aber nach § 91 Abs. 1 ZPO nur bedeutet, daß das beklagte Land die Kosten zu erstatten hatte, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

2. Die damit sich ergebende Frage, ob und unter welchen näheren Voraussetzungen im Arbeitsgerichtsprozeß Reisekosten eines nicht in Kassel ansässigen Anwaltes einer Partei zwecks Terminswahrnehmung vor dem Bundesarbeitsgericht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, wird nicht dadurch gegenstandslos, daß nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG vor dem Bundesarbeitsgericht jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt zur Vertretung einer Partei berechtigt ist. Diese Vorschrift besagt nur etwas darüber, wer vor dem Bundesarbeitsgericht eine Partei vertreten darf (zur Vertretung "berechtigt" ist); sie besagt jedoch nichts darüber, ob Reisekosten notwendig und daher erstattungsfähig sind, die durch die Inanspruchnahme von Anwälten entstehen, die nicht in Kassel ansässig sind und deshalb nach Kassel fahren müssen. Wollte



man § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG dahin verstehen, schon wegen der in § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG allgemein gegebenen Möglichkeit, sich vor dem Bundesarbeitsgericht durch jeden bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, seien auch die dadurch entstehenden Reisekosten von nicht in Kassel wohnenden Anwälten notwendige Kosten im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO und daher^{er}stattungsfähig, so würde eine solche Annahme in einem unvereinbaren Widerspruch mit dem **V e r b i l l i g u n g s p r i n z i p** stehen, das für den Arbeitsgerichtsprozeß besonders kennzeichnend ist (vgl. §§ 12, 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG; vgl. auch BAG 10, 39 [45] = AP Nr. 3 zu § 61 ArbGG Kosten) und dem der für den Arbeitsgerichtsprozeß geltende § 91 Abs. 1 ZPO ebenfalls dadurch Rechnung trägt, daß er nur "notwendige" Kosten als erstattungsfähig anerkennt.

3. Andererseits muß aber auch der häufig vertretenen gegenteiligen Überlegung die Anerkennung versagt werden, die dahin geht, die Inanspruchnahme eines nicht in Kassel ansässigen Anwaltes für die Vertretung einer Partei vor dem Bundesarbeitsgericht sei in aller Regel deshalb nicht im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO "notwendig" und die dadurch entstehenden Reisekosten seien deshalb in aller Regel nicht erstattungsfähig, weil eine Partei für ihre Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht regelmäßig einen in Kassel ansässigen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen und dadurch Reisekosten vermeiden könne (so vor allem Tschischgale, Das Kostenrecht in Arbeitssachen, 2. Aufl., 1960, S. 84 mit zahlreichen Nachweisen zu Fußnoten 16 und 17; vgl. auch Tschischgale-Lütgenbrunne-Lappe, Kostenrechtsprechung, 1961, Stichworte: "Arbeitsgerichtsverfahren" und "Reisekosten" zu § 91 ZPO; vgl. weiter AP Nr. 10, 13, 17, 19, 20, 22, 23 zu § 91 ZPO). § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG hat für die Frage der Vertretungsberechtigung vor dem Bundesarbeitsgericht das Lokalisationsprinzip aufgegeben, wie es der Tätigkeit der Anwälte bei den ordentlichen Gerichten weitgehend zugrundegelegt ist (vgl. §§ 18 ff. BRAO). Es kann einem vernünftigen Gesetzgeber nicht unterstellt werden, daß er das Recht aller bei einem



deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, vor dem Bundesarbeitsgericht eine Partei zu vertreten, auf der anderen Seite - nämlich in der Kostenerstattungsfrage - dahin einschränken wollte, in der Regel sei die Inanspruchnahme eines nicht am Sitz des Bundesarbeitsgerichts ansässigen Rechtsanwalts nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung "notwendig" im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO und sei einer auswärtigen Partei die Inanspruchnahme eines in Kassel ansässigen Anwaltes zuzumuten. Schon rein rechnerisch kann es oftmals zweifelhaft sein, ob es für eine auswärtige Partei regelmäßig billiger ist, wenn sie statt eines nicht in Kassel ansässigen Anwaltes einen solchen in Kassel beauftragt. Denn es muß durchaus in Betracht gezogen werden, daß bei der Inanspruchnahme eines in Kassel ansässigen Anwaltes zwar dessen Reisekosten zum Bundesarbeitsgericht wegfallen, aber dann Kosten für eine Informationsreise der Partei von ihrem auswärtigen Wohnsitz nach Kassel zu ihrem dort ansässigen Anwalt und zurück entstehen können und unter Umständen ebenso hoch sind wie die Reisekosten eines in Kassel nicht ansässigen Anwaltes, oder gar höher, nämlich dann, wenn der auswärtige Anwalt an einem Terminstage vor dem Bundesarbeitsgericht mehrere Parteien vertritt und die dadurch entstehenden einmaligen Reisekosten auf die von ihm vertretenen mehreren Parteien verteilt (vgl. § 29 BRAGebO).

Aber auch sonstige Gründe zwingen dazu, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines nicht in Kassel ansässigen Anwaltes für eine Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht nach den Besonderheiten zu bewerten, wie sie nun einmal im Arbeitsleben und speziell in Arbeitsrechtsstreitigkeiten gegeben sind. Soweit § 91 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO bestimmte Regeln darüber aufstellen, wann Reisekosten eines Anwaltes zu erstatten sind, der vor einem Gericht auftritt, bei dem er nicht zugelassen ist und an dessen Sitz er nicht wohnt (§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO), oder der trotz Zulassung bei dem betreffenden Gericht nicht am Gerichtssitz ansässig ist (§ 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO), sind diese Regeln für die Ver-



Vertretung einer auswärtigen Partei vor dem Bundesarbeitsgericht durch einen nicht in Kassel ansässigen Rechtsanwalt nicht anzuwenden. Ihre Anwendung verbietet sich deshalb, weil sie ganz offensichtlich auf die Verhältnisse zugeschnitten sind, wie sie in aller Regel nur bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben sind. Bei diesen sind - von seltenen Ausnahmen abgesehen - am Sitz des ordentlichen Gerichts seit jeher so viele Anwälte zugelassen und auch ansässig, daß es einer rechtsuchenden Partei in aller Regel zuzumuten ist, dort ihren Vertreter zu suchen und eine Prozeßverteuerung auf Kosten des Gegners durch Zuziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts zu vermeiden. Für die Notwendigkeit der Vertretung einer Partei vor dem Bundesarbeitsgericht müssen dagegen folgende besondere Umstände in Betracht gezogen werden: Die Besonderheiten des Arbeitsrechts bringen es vielfältig mit sich, daß eine Partei oder die sie betreuenden Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen oftmals gute und stichhaltige sachliche Gründe haben, sich in den von ihnen betriebenen Rechtsstreitigkeiten von den Anwälten ihres besonderen Vertrauens vertreten zu lassen, die sie auch in den Vorinstanzen vertreten haben. Die vielfach festzustellende Unterscheidung zwischen "Arbeitgeber-" und "Arbeitnehmeranwalt", die zahllosen regionalen Unterschiede vieler Tarifverträge, die Differenziertheit betriebsverfassungsrechtlicher und sonstiger betriebsbezogener Regelungen, die Besonderheiten des sog. "Landesarbeitsrechts" - z.B. auf dem zersplitterten Gebiet des Urlaubs- und Hausarbeitsrechts -, Branchenkenntnisse und vieles andere mehr, alles das sind Umstände, die es nicht nur zweckmäßig erscheinen lassen, sondern auch notwendig machen können, daß eine auswärtige Partei vor dem Bundesarbeitsgericht durch einen Anwalt ihres Vertrauens vertreten wird. Der Begriff der Notwendigkeit ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu bestimmen (vgl. statt aller: Stein-Jonas, aaO, § 91 Anm. VII). Das bedeutet für den Arbeitsgerichtsprozeß aber, daß die Notwendigkeit nach der allgemeinen Verkehrsanschauung im Arbeitsleben zu bestimmen ist. Diese geht aber dahin, daß die Partei das Recht hat, sich



auch vor dem Bundesarbeitsgericht durch einen Anwalt ihres Vertrauens und nicht nur durch einen in Kassel ansässigen Anwalt vertreten zu lassen. Es kann dabei auch nicht übersehen werden, und dieser Umstand hat ebenfalls sein besonderes Gewicht, daß unter der großen Zahl der bei den einzelnen ordentlichen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte nach allgemeiner Erfahrung nur eine beschränkte Anzahl mit den Besonderheiten des Arbeitsrechts vertraut ist und sich der Vertretung in Arbeitsrechtsstreitigkeiten widmet. Das bedingt aber wiederum, daß in Arbeitsrechtsstreitigkeiten zwischen den Prozeßparteien und ihren sie in den unteren Instanzen bedienenden Anwälten oftmals ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, das es verständlich und - wie soeben erörtert - auch "notwendig" im Sinne von § 91 Abs.1 ZPO erscheinen läßt, daß die rechtsuchende Partei sich auch vor dem Bundesarbeitsgericht durch den Anwalt ihres Vertrauens vertreten lassen will. Diese gewichtigen Lebensstat-sachen verbieten es, als Regel in Betracht zu ziehen, die Inanspruchnahme eines nicht in Kassel ansässigen Anwaltes für eine Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht sei deshalb in aller Regel nicht "notwendig" im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO, weil in Kassel genügend geeignete und zur Vertretung bereite Rechtsanwälte vorhanden sind. Soweit für die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht fachliche Kenntnisse und Erfahrungen des Anwaltes in den Besonderheiten des Revisionsverfahrens eine Rolle spielen, kann das für die hier zu entscheidende Frage keine ausschlaggebende Rolle spielen. Abgesehen von der offenkundigen Tatsache, daß nach den Erfahrungen des erkennenden Senates auch viele nicht in Kassel ansässige Anwälte bei ihrem Auftreten vor dem Bundesarbeitsgericht sich revisionsrechtlich als erfahrene Anwälte erwiesen haben, muß insoweit durchschlagen, daß § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG dieser Frage selbst ihr Gewicht nimmt. Denn durch die darin enthaltene Regelung, daß eben jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt vor dem Bundesarbeitsgericht eine Partei vertreten kann und dafür keine revisionsrechtlichen Erfahrun-



gen verlangt werden, bringt der Gesetzgeber genügend deutlich zum Ausdruck, daß er es in die Risikosphäre der Partei verweist, ob sie einen revisionserfahrenen oder einen in solchen Fragen wenig versierten Anwalt in Anspruch nimmt. Damit werden auch die Urkundsbeamten der Arbeitsgerichte und die Gerichte für Arbeitssachen selbst aus guten Gründen von der Beantwortung der Frage entbunden, im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens darüber befinden zu müssen, ob ein Anwalt revisionserfahren ist oder nicht. Eine solche Aufgabe würde den Urkundsbeamten und auch die unteren Instanzen regelmäßig überfordern und zudem das wünschenswerte Vertrauensverhältnis zwischen Gerichten und Anwälten in einer Weise gefährden und belasten, wie es durch die Sache nicht geboten und nicht zu vertreten ist.

4. Ergibt sich somit nach dem bisher zu Ziffer II 2 und 3 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten, daß Reisekosten eines nicht in Kassel ansässigen Anwaltes nicht schon deshalb als "notwendige Kosten" im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO außer Betracht bleiben können, weil eine außerhalb Kassels wohnende Partei sich eines in Kassel ansässigen Anwaltes für ihre Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht bedienen könnte, so muß jedoch andererseits für die Inanspruchnahme eines außerhalb Kassels ansässigen Anwalts aus dem bereits erörterten Verb ill i g u n g s p r i n z i p s wiederum eine wesentliche Einschränkung gemacht werden: "Notwendig" im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO sind nach der allgemeinen gesunden Anschauung im Arbeitsleben nicht schlechthin die Reisekosten jedes außerhalb Kassels ansässigen Anwaltes. Das nach § 91 Abs. 1 ZPO zu beachtende Verbilligungsprinzip führt vielmehr dazu, daß eine außerhalb Kassels ansässige Partei für ihre Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht - immer gesehen unter dem Gesichtspunkt der Erstattungsfähigkeit der Kosten - nur einen solchen Anwalt in Anspruch zu nehmen darf, der an ihrem Wohnsitz oder in dessen Nähe oder am Sitz des erstinstanzlichen oder zweitinstanzlichen Gerichts ansässig ist. In diesem regionalen Bereich kann nach den heute gegebenen Verhältnissen erfahrungsgemäß jede



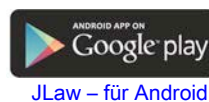
Partei eines Arbeitsrechtsstreits - in aller Regel wenigstens - den in Arbeitssachen kundigen Anwalt ihres Vertrauens finden. Hat eine Partei sich in erster Instanz für einen Anwalt an ihrem Wohnsitz oder in dessen Nähe oder im Bereich des erstinstanzlichen Gerichts entschieden und diesen für die zweite Instanz beibehalten, so ist es ihr unbenommen, diesen Anwalt auch mit ihrer Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht zu betrauen. Hat sie sich in zweiter Instanz für einen Anwalt am Sitz des Landesarbeitsgerichts entschieden, so kann sie ihn für die Revisionsinstanz ebenfalls beibehalten. Verläßt sie dagegen diesen regionalen Rahmen ihrer Anwaltswahl, und wählt sie für die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht einen von ihr entfernter wohnenden Anwalt, was ihr nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG für die Frage der Vertretungsbefugnis vor dem Bundesarbeitsgericht unbenommen ist, so kann sie dagegen - in aller Regel - Erstattung der Reise- und Informationskosten dieses Anwaltes nur insoweit verlangen, als diese nicht die Kosten übersteigen, die entstehen würden, wenn sie den regionalen Anwalt in dem eben erörterten Rahmen am Wohnsitz oder Sitz des erst- oder zweitinstanzlichen Gerichts in Anspruch genommen hätte.

5. Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß G den Kläger für seine Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht in Anspruch nehmen durfte und die Erstattung der dadurch entstandenen Reisekosten dem Grunde nach verlangen kann. Denn es ist ohne weiteres offenkundig, daß das Anreisen eines regionalen Anwaltes aus dem Bereich von U , Aachen oder Köln nach Kassel mehr Reisekosten verursacht hätte als die Anreise des Klägers von Frankfurt nach Kassel. Daß durch die Inanspruchnahme des Klägers z u s ä t z - l i c h e Informationskosten aus Anlaß einer Reise des Zedenten von U nach Frankfurt und zurück entstanden wären und damit die Inanspruchnahme des Klägers teurer als die Beauftragung eines Regionalanwaltes gemacht hätten, ist im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht.



III. 1. Die weitere Frage, ob der Kläger als Reisekosten über die ihm bereits gewährten Eisenbahnfahrtkosten hinaus noch den Unterschiedsbetrag verlangen kann, der sich bei Zugrundelegung eines Kilometersatzes von 0,25 DM ergibt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BRAGEbO), beantwortet sich ebenfalls danach, ob die Benutzung des Personenkraftwagens "notwendig" im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO war. Ein anderer Maßstab ergibt sich auch nicht aus § 28 Abs. 1 Satz 2 BRAGEbO. Wenn dort für das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant für diese Frage darauf abgestellt wird, ob es "nach den Umständen, insbesondere nach dem Zweck der Geschäftsreise erforderlich [ist], ein anderes als ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel zu benutzen", so besagt das nach dem Gesamtsinn nichts anderes als das, daß die Benutzung des Personenkraftwagens nach allgemeiner Anschauung und unter Anlegung verkehrsüblicher und billigungswerter Maßstäbe notwendig gewesen sein muß.

2 Bei der damit gebotenen Beurteilung, ob im vorliegenden Fall für den Kläger die Benutzung des eigenen Personenkraftwagens in dem erörterten Sinne "notwendig" war, ist weiter davon abzugehen, daß die Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens durch einen Rechtsanwalt nicht schon deshalb als "notwendig" anzuerkennen ist, weil die Reise als solche "notwendig" war. Aus § 28 Abs. 1 Satz 2 BRAGEbO ergibt sich für das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant, daß die Reisenotwendigkeit selbst nicht ohne weiteres etwas über die Notwendigkeit der Benutzung eines Personenkraftwagens besagt, vielmehr nur etwas über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel in dem in § 28 Abs. 1 Satz 1 BRAGEbO näher beschriebenen Rahmen. Dasselbe muß für das Verhältnis zwischen Erstattungsgläubiger und Erstattungsschuldner im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO gelten; anderenfalls würden in dieser Frage sinnwidrige Diskrepanzen im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant einerseits und den Prozeßparteien andererseits auftauchen, die mit dem Verbilligungsprinzip nicht zu vereinbaren wären, von dem sowohl § 28 Abs. 1 Satz 1 BRAGEbO wie § 91 Abs. 1 ZPO beherrscht werden.



3. Ob besondere Umstände die Benutzung des Personenkraftwagens notwendig machten, ist im vorliegenden Fall ausschließlich nach den besonderen Verhältnissen zu beurteilen, wie sie für die Reise des Klägers zum Bundesarbeitsgericht in Betracht kommen. Der Senat enthält sich ausdrücklich einer allgemeinen Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang die Benutzung von Personenkraftwagen als notwendig anzuerkennen ist, wenn es sich um Reisen von Anwälten zu den Landesarbeitsgerichten oder gar zu Gerichten eines anderen Gerichtszweiges handelt. Auch nimmt der Senat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das nachfolgend in Betracht Gezogene nicht für die Benutzung von Mietwagen oder von Flugzeugen Geltung beanspruchen kann.

4. Im vorliegenden Fall sind die erörterten besonderen Umstände gegeben, die für den Kläger die Benutzung des Personenkraftwagens notwendig machten. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

a) Soweit das Landesarbeitsgericht dem Kläger im einzelnen vorhält, er habe an dem betreffenden Tag seines Auftretens vor dem Bundesarbeitsgericht bestimmte Züge für die Hin- und Rückreise benutzen können, verkennt es die besonderen Umstände wie sie beim Bundesarbeitsgericht gegeben sind. Rückschauend läßt sich dem Kläger vielleicht vorrechnen, wie er bei Bahnbenutzung ohne allzugroßen Zeitverlust die Fahrt zwischen Frankfurt und Kassel hin und zurück hätte bewerkstelligen können. Aber eine solche rückschauende Betrachtungsweise ist nicht richtig. Die Notwendigkeit der Personenkraftwagenbenutzung durch den Kläger ist vielmehr danach zu beurteilen, wie sich der Kläger nach vernünftigen und zweckmäßigen Maßstäben entscheiden durfte, ehe er morgens die Reise antrat.

b) Bei Antritt seiner Reise von Frankfurt aus zum Bundesarbeitsgericht in Kassel konnte der Kläger nicht mit der für eine sinnvolle Zeiteinteilung und Planung erforderlichen Sicherheit wissen und beurteilen, wie lange die Verhandlung der von ihm vertretenen Sache vor dem betreffenden Senat des Bundesarbeitsgerichts dauern und wann die Entscheidung des



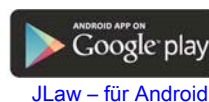
Senates verkündet werden würde. Auch die Richter des Bundesarbeitsgerichts können in den seltensten Fällen im voraus beurteilen, wie in dieser Beziehung die Zeitverhältnisse bei einer anstehenden Sache sein werden. Es lassen sich vor allem keine Erfahrungssätze dahingehend aufstellen, daß bestimmte Sachen einfach gelagert seien und schnell beraten und verkündet würden und daß bei anderen Sachen das Gegenteil der Fall sein werde. Deshalb muß auch jeder Anwalt, der vor dem Bundesarbeitsgericht auftritt und der für sich auch selbstverständlich in Anspruch nehmen darf, bei der Verkündung der Entscheidung noch anwesend zu sein, damit rechnen, daß erst - eventuell nach einer Mittagspause des Gerichts - im Laufe des Nachmittags oder gar gegen Abend die Entscheidung verkündet wird. Bei dieser durch die Arbeitsweise des Bundesarbeitsgerichts gegebenen Situation war es für den Kläger durchaus vorteilhaft und der Sache nach das Gegebene, wenn er sich vor Antritt der Reise für die Benutzung des eigenen Personenkraftwagens entschied. Bei dessen Benutzung war er in der Lage, seine Abreise von Kassel so einzurichten, daß er nach Verkündung der Entscheidung des Senates sofort und ohne Wartezeit die Heimfahrt nach Frankfurt antreten konnte. Bei einer früheren Verkündung der Entscheidung des Senates konnte er bei einer Fahrtdauer von ca. 2 Stunden für die Strecke zwischen dem Bundesarbeitsgericht in Kassel und seiner Kanzlei in Frankfurt unter Umständen einen halben Arbeitstag für sonstige Aufgaben freimachen. Bei einer sehr späten Verkündung der Entscheidung konnte er noch nach Frankfurt zurückfahren, und seine Terminspläne für den nächsten Tag würden nicht gefährdet. Diese bei der Benutzung eines Personenkraftwagens dem Kläger gegebenen Chancen und diese Beweglichkeit fehlten dagegen weitgehend, wenn er nur mit der Bundesbahn gefahren wäre. Abgesehen davon, daß er sich für die Rückfahrt nach den jeweiligen Abfahrtszeiten der von Kassel nach Frankfurt verkehrenden Züge hätte richten und Zeiten für den Zu- und Abgang an den Bahnhöfen in Kassel und Frankfurt hätte aufwenden müssen, hätte die Fahrt mit der Bundesbahn rund 3 Stunden beansprucht und damit länger als die Gesamtheimfahrtzeit des Klägers mit dem Personenkraft-



wagen vom Bundesarbeitsgericht aus zu seiner Kanzlei oder Wohnung gedauert.

Insgesamt ergab sich somit für den Kläger eine erhebliche Beweglichkeit und jedenfalls die Chance, bei Benutzung des Personenkraftwagens für sich für den Sitzungstag und evtl. auch für den nächstfolgenden Tag gegebenenfalls erhebliche Zeit zu erübrigen, was nicht unbedingt gewährleistet war, wenn er die Bahn benutzte. Bereits diese für einen Anwalt bedeutsamen Umstände sind solche, die die Benutzung des Personenkraftwagens für ihn im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO notwendig machten.

c) Der Senat ist darüber hinaus der Ansicht, daß trotz der besonderen Notwendigkeit, durch die die Benutzung eines Personenkraftwagens - wie erörtert - bedingt sein muß, folgendes nicht außer Betracht bleiben darf: Die immer mehr um sich greifende Motorisierung bedingt eine weitgehende Gewöhnung desjenigen, der einen Personenkraftwagen besitzt, an dessen Benutzung und an dessen Bevorzugung vor der Bundesbahn. Menschen, die viel Auto fahren, nehmen bei mittleren Entfernungen, wie sie hier mit 2 - 3 Fahrtstunden in Rede stehen, oftmals die Gefahren des Straßenverkehrs gegenüber den Bequemlichkeiten der Ersten Klasse eines modernen D-Zuges aus Gründen in Kauf, die rational nicht immer zu erfassen sind und mit persönlichen Gewohnheiten, dem Bestreben nach Beweglichkeit, mit Repräsentationsüberlegungen und mit der Neigung zusammenhängen, nicht in überfüllten Zügen fahren zu müssen und die Straßenbahnen bei dem Zu- und Abgang zu den Bahnhöfen vermeiden zu können. Dem muß eine lebensnahe Rechtsprechung im Rahmen des Vertretbaren Rechnung tragen, wenn sie nicht zeitfremd sein will. Bei größeren Entfernungen pendelt sich die Gefahr, daß Reisen durch Personenkraftwagenbenutzung wesentlich verteuert werden, immer mehr dadurch aus, daß vernünftige Anwälte dann dennoch die Benutzung der Bundesbahn den Gefahren des Straßenverkehrs vorziehen. Schon das rechtfertigt eine gewisse großzügige Beurteilung der Notwendigkeit einer Personenkraftwagenbenutzung für mittlere Entfernungen. Diese rechtfertigt sich aber auch aus einem



weiteren Grunde: Wollte man bei mittleren Entfernungen von nur wenigen Fahrstunden in jedem Einzelfall aufklären, ob der Rechtsanwalt mit dem eigenen Personenkraftwagen oder mit der Eisenbahn fahren sollte, so würde das in vielen Fällen für die mit den besonderen Verhältnissen beim Bundesarbeitsgericht nicht immer vertrauten Urkundsbeamten der erstinstanzlichen Gerichte zu unverhältnismäßiger Mühe und Belastung führen, und für die erstinstanzlichen Gerichte zudem auch noch zu einer weiteren Beschwerung mit Streitigkeiten. Die Differenzen, die sich bei mittleren Entfernungen zwischen den Eisenbahntarifen samt den Unkosten für Zu- und Abgang einerseits und den Kilometersätzen des § 28 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO ergeben, sind auch keineswegs so erheblich, daß sie eine solche pauschale Betrachtung für die besonderen Verhältnisse ausschließen, wie sie beim Bundesarbeitsgericht in Kassel mit seiner verkehrsunünstigen Lage zum übrigen Bundesgebiet gegeben sind.

5. Nach allem ist demnach das Begehren des Klägers in Höhe von 51,-- DM gerechtfertigt. Die vom Kläger geforderten Zinsen ergeben sich aus §§ 284, 288 Abs. 1 BGB, weil das beklagte Land auf die Mahnung des Klägers vom 15. September 1958 die Übernahme der Kosten abgelehnt hat. Dementsprechend war das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Schneider

Aug. Weimer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)